



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Besucherregelung

Anlage 1 zur Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe Christian-Griesbach- Haus, Sophienstraße 193 in 76185 Karlsruhe (Stand 01/01/2020)

Besucherinnen und Besucher im Sinne der Hausordnung sind Personen, die die Einrichtung vorübergehend und mit berechtigtem Interesse aufsuchen. Sie erhalten nach Maßgabe der Hausordnung und von ergänzenden besonderen Bestimmungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe (z. B. Zutrittsregelung, Besucherregelung) Zutritt in die Einrichtung. Für Presse- bzw. Medienvertreterinnen und -vertreter ist insbesondere die Akkreditierungsregelung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Zu Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung zählen im Wesentlichen Personen, die Organisationen auf dem Einrichtungsgelände, Veranstaltungen in der Einrichtung sowie Bewohnerinnen und Bewohner besuchen wollen, Vertreterinnen und Vertreter von Hilfs- und Flüchtlingsorganisationen, Presse- bzw. Medienvertreterinnen und -vertreter, Mandatsträgerinnen und -träger sowie sonstige Besucherinnen und Besucher mit berechtigtem Interesse.

Als Besucherinnen und Besucher gelten im Allgemeinen nicht die Polizei und Feuerwehr sowie der Not- und Rettungsdienst im Einsatz, Beschäftigte des Regierungspräsidiums Karlsruhe und anderer Behörden im dienstlichen Interesse (z. B. staatliche Hochbauverwaltung, Vermögen und Bau, Zoll, Ministerien, Gemeinde, Stadt und Kreisverwaltung), Beschäftigte der beauftragten Dienstleister (z. B. Sicherheitsdienst, Alltagsbetreuung, Caterer, medizinische Versorgung/Krankenstation), Beschäftigte der auf dem Gelände tätigen sozialen Dienste, Beschäftigte von beauftragten Firmen, die auf dem Einrichtungsgelände

tätig sind (z. B. Handwerksbetriebe), Lieferantinnen und Lieferanten, ehrenamtlich Tätige mit entsprechender Legitimation sowie Personen, die Sachspenden nach vorheriger Abstimmung mit der Alltagsbetreuung abgeben wollen.

Die Hausordnung gilt gemäß § 2 der Hausordnung sinngemäß auch für Besucherinnen und Besucher auf dem Einrichtungsgelände. Besucherinnen und Besucher können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung durch die Standortleitung und den Sicherheitsdienst abgewiesen werden. Die Standortleitung sowie die von dieser beauftragten Personen sind zudem berechtigt, Besucherinnen und Besucher vom Einrichtungsgelände zu verweisen, wenn diese den Betrieb sowie die Ruhe in der Einrichtung stören oder den Anordnungen der Standortleitung bzw. der von ihr beauftragten Personen oder den Vorschriften der Hausordnung zuwiderhandeln. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung erst ab 9 Uhr betreten und müssen das Gelände spätestens um 18 Uhr wieder verlassen haben. Verstöße gegen die vorstehenden bzw. die für Besucherinnen und Besucher geltenden Regelungen können im Interesse des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung den Verlust der Besuchsmöglichkeit zur Folge haben, was durch die Standortleitung angeordnet wird.

Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Kontakte zu diesen sollen mit Rücksicht auf die Belange der anderen Bewohnerinnen und Bewohner nach Möglichkeit vorrangig außerhalb der Einrichtung stattfinden.

Weitere Einzelheiten zum Besucherverkehr in der Einrichtung sind durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gesondert geregelt.